

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 11. April 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-34.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-34.pdf))

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 281), geändert durch Satzung vom 20. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 542) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern."

2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort "Prüfungsleistung" die Worte "Studien- oder" eingefügt.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "gerundete" durch das Wort "abgerundete" ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Wahlpflichtfächern" die Worte "im Einzelfall" eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "unter, aber" gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

"Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände im Wahlpflichtfach richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf."

c) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter."

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 2 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde."

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Wahlpflichtfächern" die Worte "im Einzelfall" eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den Wahlpflichtfächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf."

c) In Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter."

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüfer gestatten, dass die Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache abgefasst wird."

b) In Abs. 5 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

8. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30 Klausurarbeiten

Die Bewertung der Klausurarbeiten erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2."

9. § 31 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. in allen Teilprüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und 5 mindestens die Note 'ausreichend' erzielt wurde.

10. Nr. 2 des Anhangs wird wie folgt geändert:

- a) Das Fach "Sozialwissenschaftliche Europastudien" wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.
- b) Das Fach "Wirtschafts- und Sozialgeschichte" wird durch das Fach "Wirtschafts- und Innovationsgeschichte" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. März 2005, Nr. X/4-5e69i(1)-10b/9 748.**

**Bamberg, 11. April 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 11. April 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2005.**